

Karate - Budokan - Verband - Deutschland e.V.



Satzung

Copyright für alle Inhalte by Karate – Budokan – Verband – Deutschland e.V.

Satzung

des

Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.

I. Ziele

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.
2. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. hat seinen Sitz in Renningen.
3. Der eingetragene Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. strebt die Mitgliedschaft in der Europäischen Karate Union an.

§ 2 Zweck des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V

1. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. pflegt ausschließlich die Stilrichtung des Seiko-Ryu-Karate.

2. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit
3. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.

Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verband wird aus Gründen der Effizienz zentralistisch geführt; eine Gliederung in Landes- und andere Untergliederungen wird daher nicht angestrebt aber auch nicht behindert.

§ 3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele nach § 2 der Satzung ist der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern in erster Linie als Breitensport betrieben wird. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Als Mittel hierzu betrachtet der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. vor allem als seine Aufgaben:
 - a) alle Maßnahmen zur Förderung des Seiko-Ryu-Karate,
 - b) die Vertretung des Karate-Sports der Stilrichtung Seiko-Ryu nach außen,
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen,
 - h) die Anstellung von Trainern und Übungsleitern,
 - i) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.
3. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.s dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für den Sport zuständige Ressort, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

§ 4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten. Karate darf nicht für vereinswidrige Zwecke innerhalb und außerhalb des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. eingesetzt werden.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.
3. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Vereinslebens ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. oder der nachgeordneten Mitgliedervereinigungen sein.
4. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. ist an die Karate-Stilrichtung Seiko-Ryu gebunden; andere Stilrichtungen können zugelassen werden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst. Das Karate Budokan mit der Stilrichtung Budokan wurde 1989 zum ersten Mal gelehrt. Im laufe der Jahre entwickelte Sensei Daniel Fröhlich die Stilrichtung zum Seiko-Ryu weiter, welche seit 2002 im Karate-Budokan-Dojo Malmshiem gelehrt wird. Weitere Urheber und Schöpfer i.S.d. Urheberrechts sind die Senseis Jürgen Kluck und Andreas Behrens.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. Die Ordnungen (Prüfungsordnung, Sportordnung, Etikette und Verhaltensordnung, Ehrungsordnung, Beitrags- und Gebührenordnung) werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Alle Mitteilungen innerhalb des Verbandes und seiner Organe können in Textform erfolgen, sofern keine qualifizierte Form gefordert wird.

§ 6 Organisation

Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. und unterwerfen sich mit der Aufnahme und deren Mitglieder der Satzung des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.

II. MITGLIEDSCHAFT

§7 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder, welche Karate im Sinne dieser Satzung betreiben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. nach Kräften zu fördern. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. zu beantragen.
2. Der Beschluß über die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht angesichts der erhöhten persönlichen Voraussetzungen und des Zweckes der Karatekunst nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verband oder einem seiner Mitgliedsvereinigungen. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.s verletzt und/oder gegen die Satzungen verstoßen hat.
5. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet das Präsidium .

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. und seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung und Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Verbandstag.
4. Die passiven Gründungsmitglieder des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. sind vom Beitrag befreit.
5. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet der Verbandstag. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Die durch Beschluss des Verbandstags für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt zu zahlen wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
7. Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.s auszurichten.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Falle eines eingeleiteten Ordnungsverfahrens sich vor dem Ehrenrat zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Ehrenrates.
9. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
10. Als Mitglieder des Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. sein.
11. Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen, missbraucht es das Vertrauen oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V., so unterwirft es sich der Anwendung der in der Ehrenordnung aufgeführten Strafen.

12. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

III. ORGANE

§ 10 Organe des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.

Organe des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.s sind:

- 1.1 der Verbandstag
- 1.2 das Präsidium
- 1.3 der Ehrenrat

1.1 Die Verbandstag

§ 11 Aufgaben der Verbandstags

1. Der Verbandstag hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. zu beschließen. Er ist das oberste Organ des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.
2. Der Beschlußfassung durch den Verbandstag unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnungen
 - d) die Genehmigung der Haushaltspläne
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - h) die Wahl der Revisoren
 - i) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) der Erlass von Ordnungen,
 - l) die Auflösung des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V., die Verwendung des Verbandssvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - m) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - n) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - m.

§ 12 Die Zusammensetzung des Verbandstag

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,

- c) den Ehrenmitgliedern und
- d) den fördernden Mitgliedern

§ 13 Durchführung des Verbandstags

1. Ein ordentlicher Verbandstag findet alle zwei Jahre in geraden Jahren möglichst im 4.Quartal statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder nach § 12 a) oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Verbandstagen hat das Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zum außerordentlichen Verbandstag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Jeder ordnungsgemäß eingeberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Ein Verbandstag, der über die Auflösung des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.es befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist ein neuer Verbandstag mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
3. Verbandstage werden vom/von der Präsidenten/In geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt der Verbandstag eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zum Verbandstag können die Mitglieder stellen. Anträge sind zu behandeln, wenn sie mit Begründung spätestens vier Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag und i.ü. spätestens drei Wochen vorher beim Präsidium eingegangen sind. Das Präsidium lässt die Anträge mit den Begründungen den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
6. Ordentliche Mitglieder haben für je angefangene 30 Mitglieder, i.ü. eine Stimme beim Verbandstag. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Über das Stimmrecht entscheidet in Zweifelsfällen der Verbandstag zu Beginn es Verbandstages. Für das Stimmrecht entscheidend ist die Anzahl der Mitglieder im Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Anzahl der Mitglieder ist in geeigneter Form nachzuweisen(i.d.R. durch die Meldung an den Landessportbund).

1.2 Das Präsidium

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Karate-

- Budokan-Verband-Deutschland e.V. angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäftsbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
 3. Das Präsidium hat zu jedem ordentlichem Verbandstag Bericht zu erstatten sowie schriftliche Jahresrechnungen über die Geschäftsjahre vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. zu ersehen ist.
 4. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich de Jahreshaushaltspläne zur Beschlussfassung vorzulegen.
 5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb der vom Verbandstag beschlossenen Haushaltspläne.
 6. Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der in den Ordnungen zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Fachgremien und-referenten.
 7. Zwischen den Verbandstagen kann das Präsidium vorläufige Ordnungen erlassen und bestehende vorläufig ändern.

§ 15 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus den Präsidenten
 - a) dem/der PräsidentenIn
 - b) dem/der VizepräsidentenIn
 - c) dem/der FinanzpräsidentenInund dem erweiterten Präsidium:
 - d)dem/der Sport- und PrüfungsreferentIn
 - e)dem/der JugendreferentIn
 - f)dem/des MedienreferentIn
 - g)der Frauenreferentin
2. Die Präsidenten (1.a–c) sind der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB; jede/r PräsidentenIn (1.a-c) ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
3. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist für höchstens drei Ämter zulässig. Es müssen mindestens zwei Präsidenten bestellt sein.
4. im Innenverhältnis sollen Vize-und Finanzpräsident/In nur bei Verhinderung des/derPräsidenten/in ihre Vertretungsmacht ausüben.
5. Die Vertretungsmacht des Präsidiums wird satzungsrechtlich im Innenverhältnis dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 500 € die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1000 € ist die Zustimmung durch das Präsidium erforderlich.
6. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das

restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. Über die endgültige Besetzung befindet der Verbandstag.

§ 16 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der/die Präsident/in , im Verhinderungsfall der /die Vizepräsident/In, vertritt den Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. nach außen. Er/Sie beruft Präsidiumssitzungen und Verbandstage ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. zugewiesen sind.
2. Der/Die FinanzpräsidentIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. verantwortlich.
3. Der/die MedienreferentIn ist auch zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.

§ 17 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom/von der PräsidentIn nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln.
2. Der/Die PräsidentIn bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

1.3 Der Ehrenrat

§18 Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind
-die Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Karate-Budokan-Verband-

- Deutschland e.V., die den Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. als Ganzes, das Präsidium, Gremien oder Einzelmitglieder betreffen
- die Ehrung von Einzelmitgliedern
2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus höchstens 3 Einzelmitgliedern.

IV. Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§ 19 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Die Wirtschaftsprüfung des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplänen und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über die Geschäftsjahre werden Jahresrechnungen erstellt, die der Revision unterliegen

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Revisoren

1. Die Bestellung der Revisoren erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Verwaltungs- und Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf eines Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Revisoren ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben dem Verbandstag über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen Bericht vorzulegen und auf Verlangen zu erläutern.

§ 22 Haftungsausschluß

1. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.
2. Der Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch eine Versicherung abgedeckt ist. Er haftet nicht für bei der Sportausübung entstandene Schäden von und durch Mitglieder/n.

§ 23 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet –ausgenommen im Falle von § 17 5.-Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Abfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/-in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/-innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der Kandidaten/-innen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/-innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/-in sowie dem/der Medienreferent/In unterzeichnen ist.

V. Schlussbestimmung

§ 24 Auflösung des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V.

1. Die Auflösung des Karate-Budokan-Verband-Deutschland e.V. kann nur in einem eigens für diesen Zweck eingeberufenen Verbandstag beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.
2. Dieser Verbandstag ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 25 Inkrafttreten

Der Verband erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister; bis dahin und im Falle der Ablehnung der Eintragung besteht er als nicht rechtsfähiger Verein.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 02.05.2003 in Kraft gesetzt.